

Mitteilung zur Betriebsorganisation nach § 52b des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Sofern bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern besteht oder bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden sind, ist der zuständigen Behörde gemäß § 52b Abs. 1 S. 1 BImSchG anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach den auf Grund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen.

Andere Personen, wie z. B. Prokuristen, erfüllen die formalen Voraussetzungen des § 52b Abs. 1 S. 1 BImSchG nicht und kommen daher für die Anzeige nicht in Betracht (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann/Röckinghausen BImSchG § 52b Rn. 12).

Die Firma

Firma			
Straße, Haus-Nr.			
Staat	PLZ	Ort	
Telefon	Telefax	E-Mail	

zeigt gemäß § 52b Abs. 1 BImSchG an, dass Herr/ Frau

Vorname, Nachname

die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage/n

- vollumfänglich
- beschränkt auf den/ die Aufgabenbereich/e

wahrnimmt.

Gemäß § 52b Abs. 2 BImSchG ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage beachtet werden.

- Der Anzeige sind daher folgende, auf die Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten bezogene Unterlagen beigefügt (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann/Röckinghausen BImSchG § 52b Rn. 17-20):
- Organisationsplan für den Betrieb, aus dem die personelle Besetzung, die Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten und das Verhältnis der Organisationseinheiten zueinander (Weisungsbefugnisse) hervorgehen

- Bestehende innerbetriebliche Weisungen, aus denen sich ergibt, welche Maßnahmen unter welchen Voraussetzungen zu ergreifen sind, damit die immissionsschutzrechtlichen Pflichten erfüllt werden; insb. Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs und Verhalten bei Betriebsstörungen (z. B. Umfang und Art der Betriebskontrollen, Meldewege und Entscheidungsbefugnisse bei Betriebsstörungen, Voraussetzungen, unter denen die Anlage zu drosseln oder stillzulegen ist)
 - Mitteilung über Dokumentationspflichten, Schulungspläne und das Umweltschutzmanagement einschließlich der Anwendungs- und Wirkungsüberprüfungsmechanismen
 - Darstellung der Einbindung des Immissionsschutzbeauftragten und des Störfallbeauftragten in die Betriebsorganisation
 - Angabe der für den Beauftragten geltenden innerbetrieblichen Regelungen, insb. im Hinblick auf die Überwachungsaufgaben nach § 54 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 oder § 58b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BImSchG
 - Angabe der getroffenen Regelungen hinsichtlich der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Störfallbeauftragten nach § 58c Abs. 3 BImSchG
- Es hat sich lediglich die mitzuteilende Person geändert; die bei der Behörde bereits vorliegenden Unterlagen haben unverändert Gültigkeit. Der Anzeige sind daher keine Unterlagen beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift